

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

vom ~~20.05.1999~~ _____

Die Stadt Herzogenaurach erlässt ~~auf Grund~~aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der ~~Gemeindeord-nung~~Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796~~;~~, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch ~~Gesetz~~§ 1 des Gesetzes vom ~~26~~29. März ~~1999~~2021 (GVBl. S. ~~86~~74) folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die ~~Gemeindebürger~~Bürger der Stadt (Art. 15 Abs. 2 GO) können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der ~~Gemeinde~~Stadt die Durchführung eines ~~Bürgerentscheides~~Bürgerentscheids beantragen (~~Art. 7 Abs. 2 und (Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO)~~).
- (2) Antragsberechtigt ~~sind alle Personen, die ist, wer~~ am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens ~~(die Anforderungen des Art. 15 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 18a Abs. 5, Satz 1 GO)~~1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllt, also
 1. Unionsbürger ~~sind~~ist,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet ~~haben~~hat,
 3. sich seit mindestens dreißig Monaten in der GemeindeStadt Herzogenaurach mit dem Schwerpunkt ~~ihrer Lebensbeziehungen aufhaltender Lebensbeziehungen im Sinne des § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) aufhält und~~
 4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche~~zivilrichterliche~~ Entscheidung vom Wahlrecht im Sinne des Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen ~~sind~~.

~~5.4. Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend ist.~~
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen ~~Mitgliedstaaten~~Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (~~Unionsbürger~~), im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (4) ~~Der~~¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) gemeldet ist. ~~Ist~~²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so wird ~~dieser Aufent-~~halt~~der Aufenthalt~~ dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ~~Bei~~ (§ 21 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 BMG). ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist mit einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge des Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die GemeindeStadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) ~~Die~~^{Die} Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende ~~Fragestellung~~^{Fragestellung} und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht ~~notwendigerweise~~^{notwendigerweise} in der ~~Gemeinde~~^{Stadt} wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die ~~Unterzeichnenden~~^{Unterzeichner} zu vertreten. ~~Antrag~~^{Antrag}, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) ~~Unterschriftenlisten~~^{Unterschriftenlisten} können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ~~Es~~^{Es} können auch Einlageblätter verwendet ~~oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet~~ werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die ~~drei~~ Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die ~~Gemeinde~~^{Stadt} hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht ~~entsprechend~~^{entsprechend} genügen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

- (1) ~~Personen~~^{Personen}, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit ~~Familiennamen~~^{Familiennamen}, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ~~Die~~^{Die} Eintragungen sind ~~eigenhändig~~^{eigenhändig} zu unterschreiben und innerhalb eines ~~Bogens~~^{Bogen} oder Heftes ~~fortlaufend~~^{eindeutig} zu ~~nummern~~^{nummerieren}.
- (2) ~~Eintragungen~~^{Eintragungen} sind ungültig, wenn,
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt (§ 1 Abs. 2) sind,
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht ~~deutlich~~^{eindeutig} erkennbar sind.~~Eine~~^{Eine} Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen; Doppel- oder ~~Mehrfacheintragungen~~^{Mehrfacheintragungen} gelten als eine Eintragung. ~~Zulässig~~^{Zulässig} ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ~~Dies~~^{Dies} gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten ~~Fragestellungen~~^{Fragestellungen} miteinander nicht vereinbar sind.
- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des ~~Stadtrates~~^{Stadtrats} durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) ~~Das~~^{Das} Bürgerbegehren wird bei der ~~Stadtverwaltung~~^{Stadt Herzogenaurach} eingereicht. ~~Dabei~~^{Dabei} sind die ~~Unterschriftenlisten~~^{Unterschriftenlisten} im Original zu übergeben. ~~Die~~^{Die} Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ~~Der~~^{Der} Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ~~Die~~^{Die} vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) ~~Bis~~^{Bis} zur Zulässigkeitsentscheidung des ~~Stadtrates~~^{Stadtrats} können fehlende Unterschriften ~~nachgereicht~~^{nachgereicht} werden. ~~Die~~^{Die} Möglichkeit des Nachreichens ist

nicht ~~nur~~ darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ~~Für~~³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

- (3) ~~Die~~¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme ~~redaktioneller~~²redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. ~~Dies~~²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des ~~Begehrens~~³Bürgerbegehrens bereits auf den ~~Unterschriftenlisten~~⁴Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die ~~vertretungsberechtigten Personen~~⁵Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der ~~Gemeinde~~⁶Stadt vorgeschlagenen ~~Änderung~~⁷Änderung einverstanden sind.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die ~~Vertreter~~⁸vertretungsberechtigten Personen des ~~Be-~~⁹gehrensBegehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den ~~Unterschriftenlisten~~¹⁰Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die ~~Gemeinde~~¹¹Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die ~~Ein-~~¹²tragungenEintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (~~0~~)¹³Die ~~Gemeinde~~¹⁴Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der ~~Gemeinde~~¹⁵Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an

(3)(2) ~~(=~~ (Bürgerverzeichnis). ~~Für~~²Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § ~~18~~¹⁴ Abs. 3 ~~Satz~~^{Sätze} 1 bis ~~3~~⁴ GLKrWO entsprechend. ~~Antragsberechtigte ausländische~~³Antragsberechtigte Unionsbürger, ~~die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind,~~ werden von Amts wegen aufgenommen. ~~Das~~⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(4)(3) ~~Das~~¹Das Ergebnis der Prüfung teilt die ~~Gemeinde~~^{Stadt} unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ~~Auf~~²Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen ~~Ein-tragungen~~^{Eintragungen} zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die ~~Gemeinde~~^{Stadt}verwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) ~~Eine~~¹Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ~~Die~~²Die persönlichen Angaben ~~dür-fen~~^{dürfen} insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ~~Sie~~³Sie sind vor ~~Ein-sichtnahme~~^{Einsichtnahme} unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) ~~Der Gemeinderat~~¹~~Der Stadtrat~~ entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach ~~Einreichung~~Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ~~Dabei~~²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ~~Die Entscheidung~~³Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ~~Den~~⁴Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, ~~den Antrag~~das Bürgerbegehren in der Sitzung des ~~Gemeinderats~~Stadtrats zu ~~erläutern~~erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den anderen Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der ~~Gemeindeverwaltung~~Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der ~~Gemeinderatsmitglieder~~Stadtratsmitglieder, der weiteren Bürgermeister und der ~~Gemeindebediensteten und städtischen Bediensteten sowie~~ über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der ~~Gemeinde~~Stadt zuzurechnen ist,
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist oder
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher ~~Bindungen~~Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der ~~Gemeinderat~~Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die ~~Gemeinde~~Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und ~~Rechtsbehelfsbelehrung~~Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) zuzustellen ist.
- (6) ~~Erklärt~~¹Erklärt der ~~Gemeinderat~~Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend ~~dem~~des Zweiten ~~Teil~~Teils der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ~~Die~~²Die Entscheidung des ~~Gemeinderates~~Stadtrats wird den ~~Vertretungs-berechtigten~~Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren; Stichfrage

- (1) Der ~~Gemeinderat~~Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der ~~Gemeinde~~Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (~~=~~(=) Ratsbegehren).
- (2) ~~Sollen~~¹Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der ~~Gemeinderat~~Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht ~~zuzur~~

vereinbarenden Weise beantwortet werden (~~=~~(Stichentscheid). ~~Die~~²Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandung

- (1) Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des ~~Gemeinderates~~Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für ~~rechts-widrig~~rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit ~~er-förderlich,~~dieserforderlich, eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110 GO) herbeizuführen.

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1

Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

~~(1) Der erste Bürgermeister~~¹Der Stadtrat bestimmt den Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter. ²Der Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter müssen Mitglieder des Stadtrats oder Bedienstete der Stadt sein.

~~(0)~~¹Der Abstimmungsleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

~~(0) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemein-deratsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.~~

~~(3)(2)~~ Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39² Art. 4 Abs. 1 GO. Satz 2 GLKrWG findet auf den Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) ~~Der~~¹Der Abstimmungsausschuss stellt für die ~~Gemeinde~~Stadt verbindlich das endgültige ~~Abstimmungsergebnis~~Abstimmungsergebnis fest. ~~Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.~~²Art. 4 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG findet auf den Abstimmungsausschuss entsprechende Anwendung.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als ~~vorsitzen- des~~vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene, ~~zu Gemeindeämtern wählbare~~ Beisitzer. ~~Bei, welche jeweils antragsberechtigt sein müssen (§ 1 Abs. 2).~~ ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im ~~Gemeinderat~~Stadtrat vertretenen ~~Parteien~~Fraktionen und Wählergruppen entsprechend ihrer ~~Bedeutung in der Gemeinde~~Stärkeverhältnisse zu berücksichtigen. ~~Keine~~³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer ~~vertre- ten~~vertreten sein.

(3) ~~Der~~¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ~~Absatz~~²Absatz 2 SatzSätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) ~~Der~~¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ~~Er~~²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, ~~soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse, Art. 52 GO findet entsprechende Anwendung.~~³Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ~~Bei~~⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) ~~Die Gemeinde~~¹Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ~~Bei~~²Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ~~Für~~³Für die ~~Stimm-abgabe~~Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten-~~oderund~~ Pflegeheimen und in Klöstern kann die ~~Gemeinde~~Stadt bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) ~~Die~~¹Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, ~~einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person~~seinem Stellvertreter, mindestens zwei weiteren Beisitzer sowie ~~drei bis sechs Beisitzern und~~ einem Schriftführer. ~~Sie~~²Sie werden von der ~~Ge-meinde-Stadt~~ aus ~~dem Kreis der Bürger der Stadt oder~~ aus dem Kreis der ~~zu Gemeindeämtern wählbaren Personen oder aus dem Kreis der Gemeindebediensteten bestellt.~~städtischen Bediensteten bestellt.
- (3) ~~Die~~¹Die Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung ~~ver-antwortlich,~~verantwortlich. ²Sie entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen per einfachen Mehrheitsbeschluss und stellen ~~vorbe-haltlich~~vorbekanntlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ~~Der~~³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. ⁴Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der ~~Gemeinde~~Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit ~~der Vorstände~~ gelten die Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. ~~34~~ GLKrWG, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. ~~3 Satz 1, Abs. 4, § 7, § 81~~, Abs. ~~2, §§ 2 Sätze 1 und 2, §§ 7 und 8, § 9 bis 11, § 12~~ Abs. 2, §§ ~~13 10~~ und ~~14 12~~ GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) ~~Die~~¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für ~~Gemein-debedienstet~~städtische Bedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ~~Jede zu Gemeindeämtern wählbare Person~~²Jeder Bürger der Stadt ist zur Übernahme eines solchen ~~Ehrenamtes~~Ehrenamts gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 21 GO verpflichtet. ~~Die~~³Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO). ⁴Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁵Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. ⁶Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Stadt.

~~(1)(2)~~ ¹Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
²Art. 20 Abs. 1 bis 4 GO gelten entsprechend.

~~(0) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund~~

~~vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern kann mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 DM geahndet werden (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO).~~

- (3) ~~Die Gemeinde~~Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von ~~60,00 DM~~sechzig Euro.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die GemeindeStadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein. und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtungen der Abstimmungsräume gelten Art. ~~10~~11 Abs. 2 und ~~Abs.~~ 3 GLKrWG, § ~~17~~13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) ~~Der Gemeinderat~~¹~~Der Stadtrat~~ legt den Tag der Abstimmung fest. ~~Ist~~²~~Ist~~ ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des ~~Gemeinderates (§ 8 Stadtrates (§ 7 Abs. 1)~~ festzusetzen. ~~Im Ein-vernehmen, wenn nicht im Einvernehmen~~ mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ~~kann diese Frist~~ um höchstens drei Monate verlängert ~~werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht~~wurde (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). ³Art. 31 Abs. ~~1-1~~ des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG ~~i.V.m.~~) in Verbindung mit § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 ~~des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Fällt~~ findet Anwendung. ⁴Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am ~~darauffolgendendarauf folgenden~~ Sonntag ~~durchgeführt~~durchgeführt werden.
- (2) ~~Bürgerentscheide~~¹~~Bürgerentscheide~~ finden an einem Sonntag statt. ~~Die~~ (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). ²Die Abstimmung dauert von ~~8:00~~:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ~~Wird~~³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren ~~Ab-stimmung~~Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl ~~be-stimmen~~bestimmten Uhrzeit.
- (3) ~~Der Gemeinderat~~¹~~Der Stadtrat~~ kann am selben Tag ~~auch~~ mehrere Bürgerentscheide zulassen (~~= verbun-dener~~(verbundener Bürgerentscheid). ~~Betreffen~~²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. ~~9a~~10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) ~~Die Gemeinde~~¹~~Die Stadt~~ macht die Durchführung eines ~~Bürgerentscheides~~Bürgerentscheids spätestens am ~~28-achtundzwanzigsten~~ Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt. ²Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO findet Anwendung.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich ~~eines~~etwaigen ~~Stimmzettel-musters~~Stimmzettelmusters,
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit ~~und~~
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am ~~21-einundzwanzigsten~~ Tag vor dem ~~Bürgerent-scheid~~Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der ~~Abstim-mungsraum~~Abstimmungsraum ersichtlich ~~ist~~sind.

- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der **GemeindeStadt** bis zum **16-sechzehnten** Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist.
- ~~0. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist~~
- ~~5.4.~~ dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann **und**
- ~~6.5.~~ dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt **oder**, sonst ein unrichtiges Ergebnis **eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis** verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids **an am** oder im Eingang der **Abstimmungsgebäude Abstimmungsgebäude** anzubringen.

ABSCHNITT 3

Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle **Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), Personen**, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. **22 Nrn. 1 bis 4** genannten Voraussetzungen **er füllen. erfüllen.**

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. In jedem Stimmbezirk der **GemeindeStadt**, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist, **oder**
 2. durch Briefabstimmung, ~~wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.~~
- (4) ~~Jede~~¹**Jede** stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich **ausüben. Ist** ~~ausüben.~~²**Ist** sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens **be dienen. bedienen.**

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

~~Die Gemeinde~~¹Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 ~~Stimmberechtigten~~ (= ~~Stimmberechtigten~~ (Bürgerverzeichnis). ~~Bereits~~²Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. ~~Für~~³Für die Anlegung und Fortführung gilt § ~~18~~¹⁴ Abs. ~~1~~^{Satz 1},

~~(2)~~⁽¹⁾ ~~Abs.~~³ ~~Satz~~^{Sätze} 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ~~Nicht anwendbar ist Art. 11 Abs. 1 Satz 2~~

~~und 3, Abs. 2 GLKrWG.~~

~~(4)~~⁽²⁾ ~~Wer~~¹Wer in der ~~Gemeinde~~^{Stadt} nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht ~~erhobe~~^{neerhobene} Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ~~Er~~²Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. ~~Für~~³Für die Antragstellung gilt § ~~19~~¹⁵ Abs. ~~4~~ GLKrWO entsprechend.

~~(5)~~⁽³⁾ ~~Wer~~ sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im ~~Bürgerverzeichnis~~^{Bürgerverzeichnis} eingetragen zu sein, kann bis zum ~~16.~~^{sechzehnten} Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der ~~Gemeinde~~^{Stadt} Beschwerde erheben.

~~(6)~~⁽⁴⁾ ~~Gibt~~ die ~~Gemeinde~~^{Stadt} der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach ~~Berichtigung~~^{Berichtigung} des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

~~(7)~~⁽⁵⁾ ~~Weist~~ die ~~Gemeinde~~^{Stadt} den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit ~~Rechtsbehelfsbelehrung~~^{Begründung Rechtsbehelfsbelehrung} versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am ~~10.~~^{zehnten} Tag vor dem Bürgerentscheid ~~nach Maßgabe des VwZVG~~ zuzustellen ist.

~~(8)~~ Für die Berichtigung und den Abschluss ~~der Bürgerverzeichnisse~~^{des Bürgerverzeichnisses} gelten ~~§ 24 Abs. 2~~^{die §§ 20 und 3,}

~~(9)~~⁽⁶⁾ ~~§ 25~~²¹ Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) ~~Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen~~¹Eine stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis ~~er~~ eingetragen ist, ~~oder wer erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.~~²Wer aus einem von ihm nicht zu ~~vertretenden~~^{vertretenen} Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der ~~Gemeinde~~^{Stadt} ~~ebenfalls~~ auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) ~~Für~~¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die ~~§ 26~~^{§§ 22} bis ~~§ 32~~²⁹ GLKrWO mit ~~Ausnahme~~^{Ausnahme} der ~~§ 27~~^{§§ 24} Abs. 3, ~~§ 28~~²⁶ Abs. ~~3,~~ ~~§ 30~~² Abs. 2 Satz 2 ~~und § 32, 29~~ Abs. ~~2~~^{Satz 2} GLKrWO. ~~In~~²In den Spalten für die Vermerke über die Stimmgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) ~~Gegen~~¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der ~~Gemeinde~~^{Stadt} bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde ~~er~~^{erhoben}erhoben werden. ~~Weist~~²Weist die ~~Gemeinde~~^{Stadt} die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit ~~Begründung~~^{Begründung} und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer ~~spätestens~~^{spätestens} am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid ~~nach Maßgabe des VwZVG~~ zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) ~~Spätestens~~¹Spätestens am ~~21.~~einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung ruft die GemeindeStadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur ~~Teilnahme~~Teilnahme am Bürgerentscheid auf. ~~Die~~²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur ~~Erteilung~~Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) ~~Geht~~¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom GemeinderatStadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten ~~Be-~~schlussBeschluss zurück, hat der GemeinderatStadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur ~~Ab-~~stimmungsfrageAbstimmungsfrage darzulegen. ~~Die~~²Die Bürgerschaft ist spätestens am ~~21.~~einundzwanzigsten Tag vor der ~~Abstimmung~~Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) ~~Wird~~¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am ~~21.~~einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom GemeinderatStadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ~~Über~~²Über Form und Umfang entscheidet der ~~Gemeinderat.~~DenStadtrat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ~~Ehrverletzende, wahrheits-~~widrige⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom GemeinderatStadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) ~~In~~¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der GemeindeStadt dürfen die im GemeinderatStadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines ~~Bürgerbe-~~gehrensBürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ~~Ein An-~~spruch²Ein Anspruch einzelner ~~Gemeinderatsmitglieder~~Stadratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer ~~Auf-~~fassungAuffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) ~~Die~~¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Über deren Gestaltung entscheidet der Stadtrat.
- (2) ~~Auf~~¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom GemeinderatStadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ~~Darüber~~²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

- (3) ~~Finden~~¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener ~~Bürge-~~~~rentscheid~~Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ~~Die~~²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom ~~Gemeinderat~~Stadtrat im Rahmen der ~~Zulässigkeitsent-~~~~scheidung~~Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ~~Hat~~³Hat der ~~Gemeinderat~~gem. Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines ~~Bürgerentscheides~~Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen ~~auf-~~~~geführt.~~aufgeführt.
- (4) Beschließt der ~~Gemeinderat~~Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu ~~entscheidenden~~entscheidende Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat ~~--~~ bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden ~~Bürgerent-scheid~~~~Bürgerentscheid~~ – eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung ~~un-terbreiteten~~~~unterbreiteten~~ Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise ~~beantwor-tet~~~~beantwortet~~ werden.
- (4) ~~Die~~¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ~~Die~~²Die Vorschriften der Art. ~~16~~, ~~17~~, ~~18~~ und ~~19~~~~20~~ GLKrWG und der §§ ~~58~~~~60~~ bis ~~60~~~~62~~ GLKrWO gelten mit Ausnahme des § ~~59~~~~62~~ Abs. 4 GLKrWO entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen ~~des § 59~~ sowie der ~~§ 62 bis § 70~~~~§§ 63 – 68~~ GLKrWO mit Ausnahme der § 63 ~~Abs. 4~~Satz 2, ~~§ 66 Satz 2~~, ~~§ 67~~ und ~~§ 65~~ Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) ~~Bei~~¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der ~~Gemeinde~~~~Stadt~~ im ~~verschlösse~~~~nen~~~~verschlossenen~~ Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag
 zu übergeben oder zu übersenden. ~~Wird~~²Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ~~ausrei- chend~~~~ausreichend~~ freizumachen. ~~Der~~³Der Abstimmungsbrief muss bei der ~~Gemeinde~~~~Stadt~~ spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. ⁴~~Nicht oder~~ nicht ausreichend ~~freige- macht~~~~freigemachte~~ Abstimmungsbriefe werden von der ~~Gemeinde~~~~Stadt~~ nicht angenommen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres ~~Ver- trauens~~~~Vertrauens~~ zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ ~~72~~~~69~~ bis ~~76~~~~73~~ GLKrWO mit Ausnahme der ~~§§ 72~~~~§ 69~~ Abs. 1 Satz 4, ~~74~~ und ~~§ 71~~ Abs. 1 Satz 3 und ~~Abs. 3~~, ~~Satz 2~~ GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die ~~Abstimmungs- und die Briefabstimmungs- vorstände~~~~(Brief-)Abstimmungsvorstände~~ das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu ~~ver- packen~~~~verpacken~~.

- (3) ~~Die~~¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der ~~Abschluss-beurkundung~~^{Abschlussbeurkundung} des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ~~§ 83~~²§ 79a Abs. 3 GLKrWO ~~gilt entsprechend. Die~~^{findet entsprechende Anwendung.}³Die übrigen ~~Mitglieder~~^{Mitglieder} der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § ~~77~~^{79b} Abs. ~~1 Satz~~¹ 1 bis ~~6,4~~^{6,4} GLKrWO mit Ausnahme des § 79b Abs. ~~24 Satz~~⁴ 4 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel ~~entfaltet~~^{gefaltet}, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende ~~Sta-pel~~^{Stapel} gelegt:
1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)).
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind sowie
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- ~~oder~~^{und} Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des ~~Abstimmungsvorstands~~^{Abstimmungsvorstandes} unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) ~~Stimmvergaben~~¹~~Stimmvergaben~~ sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 4. ein besonderes Merkmal aufweist,
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

~~Das~~²Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe ~~ver-merkt~~^{vermerkt} der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) ~~Sind~~¹Sind auf ~~dem~~meinem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten ~~Bürgerent-~~scheid. ~~Sodann~~Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der ~~gülti-~~gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden ~~Wei-~~seWeise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid ~~geson-~~dersgesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) ~~Die~~¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ~~Für~~²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die ~~Feststel-~~lungFeststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) ~~Finden~~¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener ~~Bürgerent-~~scheidBürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ~~Bei~~²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen ~~fest-~~stellenfeststellen ist.
- (3) ~~Die~~¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der ~~Gemeinde~~Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ~~Im~~²Im Übrigen gilt § ~~9187~~ Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem ~~Vorbe-~~haltVorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich ~~be-~~kannt.bekannt.
- (5) ~~Der~~¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich ~~einzu-~~berufeneinzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis ~~und~~ ~~den Inhalt der getroffenen Ent-~~scheidungfür alle ~~Gemeindeorgane~~Organe der Stadt verbindlich fest. ~~Er~~²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder ~~Ungültig-~~keitUngültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen ~~Feststellun-~~gen in ~~ortsüblicher Weise~~Feststellungen ortsüblich bekannt.

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § ~~16~~12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § ~~100~~99 Abs. 1 und ~~2 und § 101~~§ 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ~~der Veröffentlichung ihrer Bekanntmachung~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~06.03.1996~~20. Mai 1999 außer Kraft.

Herzogenaurach, ~~20.05.1999~~den _____

~~-Stadt Herzogenaurach-~~

~~Lang~~
~~1.~~

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister

